

§ 32: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113, 114)

I. Allgemeines

Die erste Alternative stellt einen besonderen Fall der Nötigung dar. Die Einordnung als Privilegierung oder als *lex specialis* ist umstritten (zum Verhältnis zur Nötigung vgl. KK 602). Die zweite Alternative stellt eine Privilegierung zur einfachen (auch versuchten) Körperverletzung dar. Hintergrund der Regelung ist der Erregungszustand der von der Vollstreckungsmaßnahme betroffenen Person, dem durch die mildere Bestrafung Rechnung getragen wird.

§ 113 dient somit dem Schutz der *rechtmäßig* betätigten **Vollstreckungsgewalt des Staates** und der dazu berufenen **Organe** (Wessels/Hettinger BT/1 Rn. 620).

§ 113 stellt ein sog **unechtes Unternehmensdelikt** dar, da ein erfolgreiches Widerstandleisten nicht erforderlich ist.

§ 32: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113, 114)

II. Aufbau

1. Obj. Tatbestand

- a) zur Vollstreckung berufener Amtsträger
- b) bei der Vornahme einer Diensthandlung
- c) Tathandlung:
 - aa) Alt. 1: Widerstand leisten mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
 - bb) Alt. 2: Tötlich angreifen

2. Subj. Tatbestand: Vorsatz

3. Abs. 3 – nicht rechtmäßige Diensthandlung/ Abs. 4 – Irrtum des Täters

4. RW/Schuld

5. Besonders schwerer Fall gem. Abs. 2

§ 32: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113, 114)

III. Objektiver Tatbestand

1. zur Vollstreckung berufener Amtsträger

Zum Amtsträgerbegriff vgl. § 11 Nr. 2. Es sind nur inländische Amtsträger taugliche Opfer. Weiterhin gem. § 114 die den Vollstreckungsbeamten gleichstehenden Personen (Abs. 1) oder die zur Unterstützung bei Diensthandlungen zugezogenen Personen (Abs. 2).

Bsp. für Amtsträger i.S.v. § 114: Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft; bei Durchsuchung hinzugezogenen Zeugen.

Die Amtsträger müssen zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen, d.h. von vollstreckungs- bzw. vollziehungsfähigen Verwaltungsakten berufen sein.

Eine **Vollstreckungshandlung** ist eine Handlung, durch die ein auf einen Einzelfall *konkretisierter* Staatswille verwirklicht werden soll und die durch Zwang durchgesetzt werden kann (BGHSt 25, 314; Wessels/Hettinger BT/1 Rn. 624). Eine vollziehbare Maßnahme liegt nicht vor, wenn die vom Bürger erwartete Handlung nicht erzwungen werden kann, so z.B. wenn die Handlung lediglich bußgeldbewehrt ist.

Bsp.: Handlungen des Gerichtsvollziehers, Vollziehungshandlungen von Polizeibeamten, nicht hingegen die Streifenfahrt.

§ 32: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113, 114)

2. Bei Vornahme einer Diensthandlung

Bei Vornahme heißt: Ab dem Beginn bis zur Beendigung der Vollstreckungshandlung. Ausreichend ist, dass die Vollstreckungshandlung unmittelbar bevorsteht (BGHSt 18, 133). Nicht erforderlich ist, dass die Tathandlung selbst zu diesem Zeitpunkt vorgenommen wird, sofern die Wirkung der Widerstandshandlung in diesen Zeitraum fällt.

3. Tathandlung

Widerstandleisten ist jede *aktive* Tätigkeit, die die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme *verhindern* oder *erschweren* soll (BGHSt 18, 133). Rein passiver Widerstand ist nicht ausreichend.

a) Alt. 1

Gewalt ist jedes unmittelbare Einwirken durch körperlichen Zwang auf den Amtsträger, um diesem den Beginn oder die Beendigung der Vollstreckungsmaßnahme physisch unmöglich zu machen (Wessels/Hettinger BT/1 Rn. 628). Erfasst ist nur *vis absoluta*.

Bsp.: Zufahren auf Beamten, so dass dieser zur Seite springen muss; Abdrängen bei Verfolgungsfahrt.

Zur **Drohung mit Gewalt** vgl. KK 065-066. Eine für § 240 ausreichende Drohung mit einem empfindlichen Übel ist hier *nicht* ausreichend (str.). Ausreichend ist jedoch, dass die in Aussicht gestellte Gewalt auch erst nach Vornahme der Diensthandlung wirken soll.

§ 32: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113, 114)

b) Alt. 2

Ein **tätlicher Angriff** ist eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper zielende Einwirkung (RGSt 59, 265). Eine versuchte Körperverletzung ist ausreichend, jedoch sind auch andere Einwirkungen denkbar. Eine Körperberührung ist nicht erforderlich. Ausreichend können Schreckschüsse sein.

IV. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. aller obj. Tatbestandsmerkmale.

Bzgl. der Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung ist Fahrlässigkeit ausreichend. Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung vgl. KK 598.

§ 32: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113, 114)

V. Abs. 3 – nicht rechtmäßige Diensthandlung

Einerseits wird die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung als unrechtskonstituierendes Merkmal des Tatbestandes angesehen, so dass ein Irrtum hierüber zu einem (straflosen) Versuch führen würde. Andererseits soll sie einen Rechtfertigungsgrund (dann sind entweder die Regeln über den Erlaubnistatbestandsirrtum bzw. die des Verbotsirrtums anwendbar) oder eine objektive Bedingung der Strafbarkeit darstellen. Auf letztere muss sich der Vorsatz nicht beziehen, so dass ein Irrtum irrelevant wäre.

Die dogmatische Einordnung des Merkmals der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung hat insofern an Bedeutung verloren, als in den Abs. 3 und 4 nun Irrtumsregelungen normiert sind.

§ 32: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113, 114)

(P) Wann liegt eine **nicht rechtmäßige** Diensthandlung vor?

h.M./Rspr: Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff

Hiernach kommt es nur auf die formelle Rechtmäßigkeit an. Eine Diensthandlung sei somit rechtmäßig, wenn **(1)** eine **gesetzliche Eingriffsgrundlage** besteht, **(2)** der Amtsträger sowohl **sachlich** als auch **örtlich zuständig** ist, **(3)** die **wesentlichen Förmlichkeiten** eingehalten wurden und er **(3)** sein **Er-messen pflichtgemäß** ausgeübt hat. Die Maßnahme soll auch dann rechtmäßig sein, wenn der Amts-träger die Sachlage im Ergebnis falsch beurteilt hat, sofern er eine pflichtgemäße Würdigung vorge-nommen hat. Falls der Amtsträger verbindliche Weisungen erhalten hat, kommt es darauf an, ob er die-se im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit pflichtgemäß befolgt hat (vgl. KG StV 2001; Wessels/*Hettinger* BT/1 Rn. 635 ff.).

a.A.: Vollstreckungsrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff

Hiernach wird allein darauf abgestellt, ob die Diensthandlung die in den ermächtigenden Gesetzen ge-nannten Voraussetzungen erfüllt. Ein „Irrtumsprivileg“ von Amtsträgern wird grds. nicht anerkannt (vgl. NK/*Paeffgen* § 113 Rn. 40).

§ 32: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113, 114)

VI. Abs. 4 – Irrtum des Täters

Abs. 4 enthält eine **Sonderregelung** für Irrtümer des Täters bzgl. der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung und damit über die Rechtmäßigkeit seines eigenen Handelns.

Solche üblicherweise als Erlaubnistatbestandsirrtum (bei Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen) bzw. Verbotsirrtum (bei Irrtum über die Rechtswidrigkeit als solche) zu behandelnden Fehlvorstellungen werden hier zuvorderst an der **Vermeidbarkeit** des Irrtums gemessen. Jedoch muss hinzukommen, dass dem Täter **nicht zumutbar** war, sich gegen die Vollstreckungshandlung mit **Rechtsbehelfen** zu wehren.

Sowohl bei Vermeidbarkeit als auch bei Zumutbarkeit des Rechtsbehelfs kann die Strafe gem. § 49 Abs. 2 gemildert oder sogar von ihr abgesehen werden.

§ 32: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113, 114)

VII. Abs. 2 – besonders schwere Fälle

Es handelt sich bei den in Abs. 2 aufgeführten Fällen um Regelbeispiele. Bei der Nr. 2 handelt es sich *nicht* um eine *Erfolgsqualifikation*, so dass Vorsatz erforderlich ist (BGHSt 26, 176, 245; a.A.: Wessels/Hettinger BT/1 Rn. 646: Quasi-Vorsatz gem. § 15 analog).

VIII. Täterschaft und Teilnahme

Grundsätzlich kann § 113 von jedermann begangen werden (Wessels/Hettinger BT/1 Rn. 631).

(P) Macht sich ein sich **einmischender Dritter** gem. § 113 strafbar?

e.A.: Für sich einmischende Dritte ist § 240 anzuwenden, da sie nicht Adressaten der Vollstreckungshandlung sind (SK/Horn § 113 Rn. 16) und diesen die Privilegierung durch § 113 nicht zustehen sollte.

a.A.: Auch für Dritte ist § 113 anzuwenden (Sch/Sch/Eser § 113 Rn. 60).

Zur Anwendbarkeit der Irrtumsproblematik bei Dritten vgl. Sch/Sch/Eser § 113 Rn. 58, wobei hier zu beachten ist, dass der Dritte nicht von der Vollstreckungshandlung betroffen ist, sich deshalb grds. auch nicht gegen diese wehren kann. Er wäre jedoch bei Anwendung allgemeiner Regeln gegenüber dem Adressaten privilegiert, da bei einem tatsächlichen Irrtum die Regeln des Erlaubnistatbestandsirrtums anzuwenden wären und keine Einschränkung durch das Kriterium der Zumutbarkeit i.R.d. (unvermeidbaren) Verbotsirrtums für Dritte existiert.

§ 32: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113, 114)

IX. Rechtswidrigkeit

Die positive Feststellung der Rechtswidrigkeit wie bei § 240 Abs. 2 ist hier nicht erforderlich, da der Widerstand gegen rechtmäßige Vollstreckungshandlungen grds. rechtswidrig ist.

X. Konkurrenzen

§ 113 ist *lex specialis* zu § 240, soweit die Nötigungshandlung nicht über die Unterlassung der Vollstreckungshandlung hinausgeht. Ein Rückgriff auf § 240 ist auch nicht möglich, wenn die Nötigungshandlung die in § 113 vorausgesetzte Intensität nicht erreicht.

§ 241 tritt hinter § 113 zurück.

Idealkonkurrenz mit §§ 223 ff., §§ 303 ff. oder § 123 möglich.